

sicherheitsvorstände des bezirks meilen und der gemeinde egg

# Vereinbarung

zwischen den politischen Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa, Hombrechtikon und Egg

betreffend die Zusammenarbeit und die Handlungslegitimation der Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller Gemeinden des Bezirks Meilen sowie der Gemeinde Egg

# 1 Ausgangslage

- Die Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Meilen (auch als Trägergemeinde für Erlenbach und für Herrliberg), Uetikon am See, Männedorf (auch als Trägergemeinde für Oetwil am See) und Stäfa verfügen je über eine eigene Polizei (im folgenden Polizeikorps bezeichnet).
- Die Gemeinde Hombrechtikon verfügt über keine Gemeindepolizei.
- Die Gemeinden Zollikon, Zumikon und Küsnacht haben im Januar 2000 einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit ihrer Polizeikorps abgeschlossen.
- Die Gemeinden Meilen und Männedorf haben im September 2003 eine Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit ihrer Polizeikorps abgeschlossen.
- Schliesslich haben sich die Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen und Hombrechtikon geeinigt, ab Schuljahr 2005/06 eine gemeinsame und eigenständige «Verkehrsinstruktion Bezirk Meilen (VBM)» anzubieten.
- Seit dem 1. Juli 2006 ist die Vereinbarung betreffend der Zusammenarbeit und der Handlungslegitimation der Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller Gemeinden des Bezirks Meilen in Kraft.
- Die nicht dem Bezirk Meilen angehörende Gemeinde Egg hat per 1. Januar 2008 eine eigene Gemeindepolizei aufgebaut und ist per 1. April 2008 der vorliegenden Vereinbarung beigetreten.

Seite 2

# 2 Gesetzliche Grundlagen

Das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926, insbesondere § 74, das kantonale Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2006) und dessen Ausführungsverordnungen, das kantonale Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (Inkraftsetzung noch ausstehend) und dessen Ausführungsverordnungen sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinden definieren die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Polizeiarbeit.

### 3 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Zusammenarbeit aller kommunalen Polizeikorps im Bezirk sowie der Gemeinde Egg zu regeln.

Diese Zusammenarbeit soll die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sowie gemeinsame personelle und materielle Ressourcen nutzen.

# 4 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste

Die Dienstpläne der Polizeikorps sehen für Nachtdienste einheitlich die Zeit von 19.00 Uhr bis 03.00 Uhr vor. Während der kalendarischen Winterzeit kann diese Nachtdienstzeit durch die Polizeichefs bedarfsgerecht, in jedem Fall aber einheitlich, angepasst werden. Dabei ist der Dienst jedoch mindestens bis 01.00 Uhr aufrecht zu erhalten.

Die Polizeichefs planen mittels Absprache untereinander die Dienstpläne ihrer Korps so, dass von Montag bis Samstag in der Regel an jedem Tag eines der Korps bezeichnet wird, das während seines Nachtdienstes disponierte Einsätze gemäss Randziffer 13 im ganzen Vertragsgebiet leistet. Die Zuteilung der Verantwortung für diese Dienste erfolgt proportional zur Einwohnerzahl der Zuständigkeitsgebiete pro Korps.

Die Polizeikorps sind bereit, während diesen Nachtdiensten gemäss Randziffer 12 sowie während Wochenend- und Feiertagsdiensten die kommunalpolizeiliche Grundversorgung auf dem ganzen Gebiet aller an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden sicherzustellen, soweit sie dazu durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf 117/FUA-EZZ) oder die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf 117/VTA-VLZ) aufgeboten oder ersucht werden.

- Die Polizeikorps sind zudem in gegenseitiger Absprache bereit, während ihren jeweiligen Nachtdiensten sowie während ihren jeweiligen Wochenend- und Feiertagsdiensten besondere Brennpunkte im Bezirk und in der Gemeinde Egg sporadisch anzufahren und zu kontrollieren. Die jeweilige Meldung/Bekanntgabe der Brennpunkte ist Sache der Polizeichefs in Absprache mit den Sicherheitsvorständen.
- Im Übrigen beschränken sich die Patrouillen auf das eigene Einsatzgebiet.
- Für die Koordination (administrative Organisation) der Polizeikorps zeichnet die Polizei der Gemeinde Meilen zuständig.

### 5 Gemeinsame Aktionen und Einsätze

- Die Polizeikorps können bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache gemeinsame Aktionen und Einsätze (z.B. Geschwindigkeitskontrollen, Schwerpunktkontrollen und -aktionen etc.) planen und durchführen.
- Die Polizeikorps leisten sich bei Bedarf gegenseitigen Beistand in aussergewöhnlichen Lagen (z.B. Grossereignisse).
- Grossveranstaltungen (z.B. Chilbi) sind grundsätzlich durch das eigene Polizeikorps zu bewältigen. Übersteigt der polizeiliche Einsatz während solchen Veranstaltungen die Kapazitäten des jeweiligen Polizeikorps, kann eine personelle und/oder materielle Unterstützung der zuständigen Polizeikorps beantragt werden.
- Der gegenseitige Beistand erfolgt auf jeweilige Aufforderung. Er kann auch je nach Lage von anderen Polizeikorps aktiv angeboten werden.

### 6 Territoriale Handlungslegitimation

- Die unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Arten der Zusammenarbeit umfassen die Gemeindegebiete aller Partnergemeinden, unabhängig davon, welchem Polizeikorps die jeweiligen Polizeifunktionäre angehören.
- Die Korpsangehörigen aller Polizeikorps sind für polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit gemäss Kapitel 3 und 4 auf den Gemeindegebieten aller Partnergemeinden handlungsberechtigt.
- Schriftliche Verzeigungen werden durch die handelnden Polizeifunktionäre erstellt und durch den Polizeichef oder dessen Stellvertreter direkt zu Handen der zuständigen Amtsstelle verfügt.

Seite 4

Ordnungsbussen werden auf Territorium ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes nur im Ausnahmefall (z.B. polizeiliche Intervention aufgrund Anzeige oder Auftrag, Gefährdung der Verkehrssicherheit etc.) ausgesprochen und werden im Sinne einer einfachen Administration durch die Gemeinde der handelnden Polizeifunktionäre erfasst und vereinnahmt.

Alle beteiligten Gemeinden stellen sicher, dass die Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen vorliegt und alle Mitarbeitenden aller beteiligten Polizeikorps über die entsprechende Berechtigungen für die beteiligten Gemeinden verfügen. Die Koordination übernimmt hier ebenfalls die Polizei der Gemeinde Meilen.

#### 7 Information

Bei aussergewöhnlichen Ereignissen, welche die Anwesenheit des örtlichen Sicherheitsvorstandes erfordern, ist dieser durch die diensthabende Patrouille direkt und umgehend zu orientieren. Eine gemeinsame, aktuelle Adress- und Telefonliste der Sicherheitsvorstände ist in den Patrouillenfahrzeugen immer mitzuführen.

Feststellungen und Vorfälle sind von der jeweiligen diensthabenden Patrouille innert nützlicher Frist selbständig an die zuständigen Stellen zu rapportieren. Das Polizeikorps der Ereignisgemeinde ist auf angemessene Art und Weise über den Einsatz zu orientieren.

In diesem Zusammenhang ist auf § 34 POG und die Ausführungsverordnung POLIS verwiesen. Gemäss diesen Erlassen sind Kantonspolizei und kommunale Polizeien befugt, einander Zugriff auf ihre Datenbestände zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

Die Polizeichefs treffen sich einmal pro Quartal zu einem gemeinsamen Rapport (unter rotierendem Vorsitz) betreffend die vorliegend geregelte Zusammenarbeit. Dabei werden auch gemeindespezifische Bedürfnisse für mögliche Schwerpunkte der Patrouillentätigkeit ausgetauscht. Die Sicherheitsvorstände sind in geeigneter Art und Weise über diese Rapporte zu orientieren (Kurzprotokoll).

Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung (unter rotierendem Vorsitz) aller Sicherheitsvorstände und aller Polizeichefs stattfinden.

### 8 Kostenverrechnung

Es erfolgt grundsätzlich keine gegenseitige Verrechnung. Ausnahme bildet die Gemeinde Hombrechtikon, welche nicht über eine eigene Polizei verfügt. Im Interventionsfall (Aufgebot durch die Kantonspolizei oder auf Initiative der Gemeinde) auf dem Gemeindegebiet von Hombrechtikon wird durch dasjenige Polizeikorps, welches das Einsatzfahrzeug stellt, eine Pauschale von CHF 300.00 verrechnet.

Das Zur-Verfügung-Stellen von Geschwindigkeitsmessanlagen (Radarmesswagen oder Lasermessanlage) sowie von legitimiertem Bedienungspersonal wird in jedem Fall verrechnet.

Soweit dem Veranstalter Dienstleistungen der Polizei in Rechnung gestellt werden, sind die entsprechenden Einnahmen den unterstützenden Polizeikorps weiterzugeben.

# 9 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Gemäss Polizeiorganisationsgesetz, § 24, unterstützen sich Kantonspolizei und kommunale Polizeien gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Die Sicherheitsvorstände des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg sowie die Polizeikorps des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg setzen alles daran, eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei zu pflegen.

# 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung erhält nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Partnergemeinden per 1. Januar 2009 auf unbestimmte Zeit Gültigkeit.

Redaktionelle und untergeordnete Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen nicht weiteren Gemeinderatsbeschlüssen, sondern können durch einstimmige Gutheissung durch die Sicherheitsvorstände aller beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von jeder Partnergemeinde auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Seite 6

Zollikon, .&12009	(GP Katharina Kull-Benz)	(GS Regula Bach)
Zumikon, 12. JAN. 2009	(GP Hermann Zangger)	(GS Thomas Kauflin)
Küsnacht, 19.1.2009	(GP Max Baumberger)	(GS Peter Wettstein)
Erlenbach, 29.12009	(GP Ferdy Arnold)	(GS Hans Wyler)
Herrliberg, 2.3?	(GP Rolf Jenny)	9 2000 T (GS Pius Rüdisüli)
1 6. Dez. 2008 Meilen,	(GP Hans Isler)	(GS Didier Mayenzet)
Uetikon am See,	(GP Kurt Hänggi)	(GS Claudia Oswald)
Männedorf,	Hellewpin (GP Heidi Kempin)	(GS Hannes Friess)
Oetwil am See, 3. Jan. 2009	(GP Ernst Sperandio)	(GS Barbara Kastenholz)
Stäfa, 29.1.09	(GP Karl Rahm)	(GS Daniel Scheidegger)
Hombrechtikon, 29.169	(GP Max Baur)	(GS Jürgen Sulger)
Egg, 12.12.09	(GP Rolf Rothenhofer)	(GS Tobias Zerobin)